

# Ortsgesetz

## über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bremerhaven

Vom \*\*\*\*\*

Der Magistrat verkündet das nachstehende von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

Inhaltsübersicht:

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Abfallwirtschaftliche Hierarchie
- § 2 Aufgaben der Anstalt „Entsorgungsbetriebe Bremerhaven“ Anstalt öffentlichen Rechts und zuständige Behörde
- § 3 Abfallvermeidung
- § 4 Anschluss und Benutzung
- § 4a Duldungspflicht/Betretungsrecht
- § 5 Getrennte Abfallerfassung
- § 6 Einsammeln und Befördern
- § 6a Ausgeschlossene Abfälle
- § 7 Beseitigung illegalen Abfalls
- § 7a Fahruntüchtige Fahrräder im öffentlichen Straßenraum

### **Abschnitt 2**

#### **Behandlung einzelner Abfallarten**

- § 8 Bioabfälle
- § 9 Wertstoffe
- § 9a Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 9b Altbatterien
- § 9c Verkaufsverpackungen
- § 10 Sperrmüll
- § 11 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 12 Restabfälle
- § 13 Bau- und Abbruchabfälle
- § 14 Vorbehandlung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 15 Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

### **Abschnitt 3**

#### **Nutzung der Abfallbehälter**

- § 16 Zugelassene Abfallbehälterarten
- § 17 Behandlung der Abfallbehälter
- § 18 Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 19 Behälterstandplätze, Zuwegungen und Reinigung
- § 19a Unterflurabfallbehälter
- § 20 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- § 21 Unterbrechung der Entsorgung
- § 22 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

#### **Abschnitt 4 Recyclingstationen**

- § 23 Recyclingstationen

#### **Abschnitt 5 Nebenbestimmungen**

- § 24 Auskunftspflicht
- § 25 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 26 Benutzungsgebühren, Entgelte
- § 27 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 28 Erprobung neuer Techniken und Organisationsformen
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### **Anlagen:**

##### **Anlage 1**

(Liste der zugelassenen Abfallbehälter zu § 16 und § 12 Absatz 4)

##### **Anlage 2**

(Liste der Recyclingstationen zu § 23)

Entwurf Stand 2023 02 22

## **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Abfallwirtschaftliche Hierarchie**

(1) Die Abfallwirtschaft in der Stadt Bremerhaven (Stadt) wird gemäß § 6 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von folgender Rangfolge bestimmt:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

### **§ 2 Aufgaben der Anstalt „Entsorgungsbetriebe Bremerhaven“ Anstalt öffentlichen Rechts als zuständige Behörde**

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung durch die „Entsorgungsbetriebe Bremerhaven“ Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Behörde, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes geregelt ist.

(2) Die „Entsorgungsbetriebe Bremerhaven“ Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) entsorgt die im Gebiet der Stadt Bremerhaven anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle nach Maßgabe dieses Ortsgesetzes und wirkt im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hin, dass die Entstehung von Abfällen soweit wie möglich vermieden wird.

(3) Die Anstalt berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

(4) Die Anstalt kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

### **§ 3 Abfallvermeidung**

Wer Einrichtungen der Abfallentsorgung der Stadt benutzt, hat sein Abfallaufkommen so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

### **§ 4 Anschluss und Benutzung**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem wegen seiner Bebauung oder sonstigen Nutzung Abfälle anfallen können, die nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz der Anstalt als öffentlicher-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die Abfallentsorgung der Anstalt anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung der Anstalt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Der Anschlusszwang und das Anschlussrecht gelten auch für Eigentümer oder Betreiber von im Stadtgebiet liegenden Schiffen und sonstigen schwimmenden Einheiten, wie Hausbooten, Restaurants, Hotels oder Theaterschiffen, die nicht zur Fortbewegung bestimmt sind und die nicht dem Bremischen Schiffsabfallentsorgungsgesetz unterliegen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Abfallbesitzer sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Anstalt zu benutzen, soweit sie der Überlassungspflicht nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz unterliegen und die Entsorgung nicht nach § 6a ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen des Benutzungszwanges sind die Anschlusspflichtigen und die sonstigen Nutzer zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nicht angeboten wird, sind die Abfälle zu einer Recyclingstation nach § 23 zu befördern. Die Anstalt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen Abfallbesitzer sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen auf dem Grundstück zu dulden. Die Nutzung von Unterflurabfallbehältern setzt nach § 19a die Einrichtung eines geeigneten Standplatzes voraus. Die Herrichtung obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit der Anstalt abzustimmen.

(4) Grundstück im Sinne dieses Ortsgesetzes ist ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **4a Duldungspflicht/Betretungsrecht**

Die Anschlusspflichtigen und sonstigen Abfallbesitzer haben das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Befinden sich Standplätze von Abfallbehältern oder bereitgestellte Abfälle nach § 10 ganz oder teilweise auf privaten Grundstücken, sind die Bediensteten und beauftragten Dritten der Anstalt befugt, diese Flächen im Rahmen ihrer Tätigkeitsausübung zu betreten. Den Anordnungen der Bediensteten ist Folge zu leisten. Die Bediensteten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

#### **§ 5 Getrennte Abfallerfassung**

(1) Die Anstalt erfasst durch Einsammeln und Annahme an den Recyclingstationen nach § 23 alle überlassungspflichtigen Abfälle. Um den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und der Abfallbeseitigung nachkommen zu können, werden die folgenden Abfallfraktionen getrennt erfasst:

1. Bioabfälle,
2. Wertstoffe,
3. schadstoffhaltige Abfälle,
4. Bau- und Abbruchabfälle,
5. Sperrmüll,
6. Restabfälle und
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte.

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und der Anstalt nach Maßgabe des § 6a Absatz 4 (Vermischungsverbot) und der §§ 8 bis 13 und 15 zu überlassen, soweit Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Recyclingstationen nach § 23 die Abfälle annehmen.

## § 6 Einsammeln und Befördern

(1) Die Anstalt ist zum Einsammeln und Befördern folgender Abfälle verpflichtet:

1. Abfälle, die mit den in Anlage 1 aufgeführten, zugelassenen Abfallbehältern erfasst werden,
2. Sperrmüll, der den Erfordernissen des § 10 genügt,
3. Wertstoffe nach § 9, soweit sie mit einem Holsystem erfasst werden und
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte, soweit sie mit einem Holsystem erfasst werden (§ 9a Absatz 2)

(2) Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall Abfälle, soweit diese nicht aus privaten Haushaltungen stammen, vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

### § 6a Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung durch die Anstalt ausgeschlossen sind:

1. alle Abfälle, soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen stammen,
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, zu deren Verwertung der Abfallerzeuger oder Besitzer selbst in der Lage ist oder deren Verwertung (Eigenverwertung) er beabsichtigt,
3. Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegen,
4. Altfahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Altfahrzeug-Verordnung, Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter § 20 Absatz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz fallen,
5. Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(2) Der Ausschluss von der Entsorgung nach Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht

1. für folgende Abfälle:

a)

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 01 02	Papier und Pappe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03 07	Sperrmüll

soweit diese in Art, Menge und Beschaffenheit den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

b)

20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht

Fußnote 3: Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis nach der Anlage in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10. Dezember 2001 in BGBl. I, S. 3379; letzte Änderung vom 30. Juni 2020 in BGBl. I, S. 1533).

2. für Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 9a, sofern die Beschaffenheit und Menge mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar sind.

(3) Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall weitere Abfälle, soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen stammen, von der Entsorgung insgesamt ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

(4) Von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen der Anstalt zu überlassenden Abfällen vermischt werden, soweit nicht durch die folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(5) Soweit Abfälle nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

## **§ 7 Beseitigung illegalen Abfalls**

(1) Wer auf seinem Grundstück oder im öffentlichen Raum in unzulässiger Weise Abfälle, die nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz der Anstalt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen sind, verwertet, behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet.

(2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben den Bediensteten und Beauftragten der Anstalt zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes das Betreten der Grundstücke zu gestatten. Aus dieser Gestattungspflicht ergibt sich ein unmittelbares Betretungsrecht für Bedienstete und Beauftragte der Anstalt. Zweck des Betretungsrechts ist die Ermöglichung einer effektiven Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung.

(3) Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung nach Absatz 1 kann die Anstalt durch Anordnungen im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen treffen. Für die Erzwingung der angeordneten Maßnahmen gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - BremVwVG -) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7a Fahruntüchtige Fahrräder im öffentlichen Straßenraum**

Die Anstalt kann Fahrräder und deren Zubehör, die auf öffentlichen Flächen oder öffentlichen Fahrradstellplätzen abgestellt sind und bei denen aufgrund des augenscheinlichen Zustands keine Anhaltspunkte für die Funktionstüchtigkeit und eine bestimmungsgemäße Nutzung vorliegen, entfernen. Soweit keine Hinweise auf eine Entwendung vorhanden sind, kann die Anstalt die Fahrräder und deren Zubehör einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen. Vor dem Entfernen ist durch die Anstalt oder deren beauftragten Dritten ein deutlich sichtbarer, datierter Hinweis mit der Aufforderung an dem Fahrrad anzubringen, das Fahrrad innerhalb von 4 Wochen zu entfernen.

## **Abschnitt 2 Behandlung einzelner Abfallarten**

### **§ 8 Bioabfälle**

(1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 1 sind

1. 20 01 08 Nahrungsmittel- und Küchenabfälle, die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pilzmaterialien bestehen, insbesondere Obst- oder Gemüsereste, Knochen, Wurst, Fleisch, Käse- und sonstige Speisereste,
2. 20 02 01 Gartenabfälle wie Rasen- und Strauchschnitt.

Werden Papiertüten für die Erfassung von Bioabfällen nach Nummer 1 verwendet, gelten diese ebenfalls als Bioabfall im Sinne von Satz 1. Gleiches gilt für Zeitungen oder andere geeignete Papiere zur Aufnahme von Feuchtigkeit in den Bioabfällen. Nicht zum Bioabfall gehören biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe jeglicher Art wie Tüten, Besteck und Geschirr, sowie Papiere zum Vorsammeln von Bioabfällen, welche mit Kunststoffbeschichtungen versehen sind. Ebenfalls nicht zum Bioabfall gehören Tüten oder Beutel, die nach den Bestimmungen der Bioabfallverordnung für die Sammlung von Bioabfall zugelassen sind. Soweit es sich um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen handelt, müssen diese hinsichtlich Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushalten anfallenden Bioabfällen vergleichbar sein.

(2) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sollen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, durch die Abfallbesitzer selbst kompostiert werden, soweit eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Komposts auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken sichergestellt ist (Eigenkompostierung).

(3) Wenn eine Eigenkompostierung nicht möglich ist, sind die Bioabfälle nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Restabfall gemäß § 12 zu entsorgen. Bioabfälle nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind in die für diese Abfallart zugelassene Recyclingstationen nach § 23 zu bringen.

(4) Die Getrenntsammlung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen soll stadtteilweise eingeführt werden. Soweit dies erfolgt ist, gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Die Anschlusspflichtigen sollen nach Bedarf Bioabfallbehälter zur getrennten Sammlung von Bioabfällen nach Absatz 1 Nummer 1 anfordern und benutzen, soweit sie keine Möglichkeit zur Eigenkompostierung haben.
2. Das Volumen des Bioabfallbehälters richtet sich wie folgt nach dem Volumen des Abfallbehälters für Restabfälle:

Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter
60 l	60 l
90 l	60 l
120 l	60 l oder 90 l
240 l	bis maximal 180 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
770 l	bis maximal 360 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
1 100 l	bis maximal 450 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
3 000 l <sup>1</sup>	bis maximal 1 260 l (wahlweise 60 l oder 90 l) oder 2 000 l <sup>2</sup>
4 000 l <sup>1</sup>	bis maximal 1 700 l (wahlweise 60 l oder 90 l) oder 2 000 l <sup>2</sup>
5 000 l <sup>1</sup>	bis maximal 1 980 l (wahlweise 60 l oder 90 l) oder 2 000 l <sup>2</sup>

3. Die Anstalt kann im Einzelfall die ausgelieferten Bioabfallbehälter vorübergehend einziehen oder die Leerung von Unterflurbehältern für Bioabfälle einstellen, sofern

<sup>1</sup> Kleinste Behältergröße bei Unterflurabfallbehältern

<sup>2</sup> Unterflurbehälter

darin entgegen den gesetzlichen Verpflichtungen wiederholt andere als die zugelassenen Bioabfälle zur Entsorgung bereitgestellt werden.

4. Bioabfälle nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind jeweils getrennt zu sammeln und zu den Recyclingstationen nach § 23 zu bringen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 4 über den Bioabfallbehälter entsorgt oder nach Maßgabe des Absatzes 2 kompostiert werden.

(5) Weihnachtsbäume, frei von Weihnachtsbaumschmuck, werden von der Anstalt zum Jahresbeginn abgeholt. Die Anstalt legt die Abholzeiten fest.

## **§ 9 Wertstoffe**

(1) Wertstoffe im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 2 sind:

1. 20 01 01 Papier, Pappe
2. 20 01 02 Glas
3. 20 01 10 Bekleidung und 20 01 11 Textilien
4. 20 01 39 Kunststoffe
5. 20 01 40 Metalle

(2) Papier und Pappe im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen sowie andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehende, bewegliche Sachen. Kein Papier oder Pappe im Sinne von Satz 1 sind Getränkekartons für Milch, Kakao, Säfte oder andere Getränke, Kohle- und Blaupapier, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung und Hygienepapier.

(3) Glas im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 ist Hohlglas wie Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas.

(4) Bekleidung und Textilien im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 sind gebrauchte Kleidungsstücke, Decken und andere nicht verschmutzte Haushaltstextilien aus Natur- oder Kunstfasern sowie Schuhe. Nicht zu den Textilien gehören schadstoffbelastete oder stark verschmutzte Materialien sowie Gummimaterialien, textile Bodenbeläge, Schaumstoffe, Schlitt- oder Rollschuhe sowie Koffer und Taschen.

(5) Kunststoffe im Sinne von Absatz 1 Nummer 4 sind große Kunststoffteile, die aufgrund ihrer Abmessungen nicht in den Bremerhavener Abfallsack (70 l) eingefüllt werden können, wie Wäschekörbe, Gartenmöbel, Regentonnen, Kunststoff-Schlitten oder Kinderfahrzeuge aus Kunststoff.

(6) Metalle im Sinne von Absatz 1 Nummer 5 sind Gegenstände, die überwiegend aus Eisenmetall wie Stahl oder Gusseisen, anderen Metallen wie Kupfer oder aus legierten Metallen bestehen.

(7) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, die von der Anstalt angebotenen Sammelsysteme, insbesondere Abfallbehälter nach Anlage 1, Duale Systeme oder Sammelcontainer, für die in Absatz 1 genannten Abfälle zu nutzen oder diese Wertstoffe bei den Recyclingstationen nach § 23 abzugeben.

(8) Bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen muss die Ausstattung mit Abfallbehältern für Papier und Pappe der haushaltsüblichen Ausstattung entsprechen. Das maximale Volumen der Abfallbehälter für Papier und Pappe legt die Anstalt im Einzelfall fest.

(9) Die Anstalt kann im Einzelfall die ausgelieferten Abfallbehälter für Papier und Pappe vorübergehend einziehen oder die Leerung von Unterflurbehältern für Papier und Pappe vorübergehend einstellen, sofern darin wiederholt andere als in Absatz 2 zugelassenen Papier- und Pappabfälle zur Entsorgung bereitgestellt werden.

(10) In die von der Anstalt aufgestellten Sammelcontainer dürfen Wertstoffe nur von montags bis samstags in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle als die Wertstoffe, für die die Sammelcontainer jeweils vorgesehen sind, einzuwerfen oder Abfälle neben den Sammelcontainern abzustellen.

(11) Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass andere Abfälle als die in Absatz 1 genannten der Anstalt ebenfalls als Wertstoffe nach Absatz 7 zu überlassen sind oder dass bei einzelnen der in Absatz 1 genannten Wertstoffe eine Getrennthaltung und Erfassung nach Absatz 7 nicht mehr geboten ist. Sie kann ebenfalls festlegen, welchem Sammelsystem Wertstoffe zuzuordnen und welche Benutzungsbedingungen einzuhalten sind

### **§ 9a Elektro- und Elektronikaltgeräte**

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 5 Absatz 1 Nummer 7 sind Abfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG)

1. aus privaten Haushaltungen,
2. aus anderen Herkunftsbereichen, sofern die in Beschaffenheit und Menge mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar sind, und
3. von Vertreibern und anderen Gewerbetreibern, soweit sie diese aus privaten Haushaltungen zurückgenommen haben.

(2) Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Abfälle, die nach ihren Abmessungen wie Sperrmüll nach § 10 einzustufen sind. Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nach Maßgabe des § 10 erfasst oder sind von den Abfallbesitzern bei den Recyclingstationen nach § 23 anzuliefern.

(3) Kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Abfälle, die nach ihren Abmessungen nicht als Sperrmüll nach § 10 einzustufen sind. Kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte sind bei den Recyclingstationen nach § 23 anzuliefern oder in die von der Anstalt dafür aufgestellten Sammelcontainern einzuwerfen.

(4) Abfallbesitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen, die diese nicht Herstellern oder Vertreibern überlassen, sind verpflichtet, die Erfassungsangebote der Anstalt zu nutzen.

(5) Vertreter, die Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen zurücknehmen, sind berechtigt, diese an den Recyclingstationen abzugeben. Bei Anlieferungen von mehr als zehn Geräten der Sammelgruppen 1, 4 und 6 nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz sind Anlieferungsort und Zeitpunkt vorab mit der Anstalt abzustimmen.

(6) In die von der Anstalt aufgestellten Sammelcontainer dürfen Elektro- und Elektronikaltgeräte nur von montags bis samstags in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle als die Elektro- und Elektronikaltgeräte einzuwerfen oder neben den Sammelcontainern abzustellen.

### **§ 9b Altbatterien**

(1) Altbatterien sind Batterien im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG), welche als Abfall anfallen.

(2) Geräte-Alt-Batterien, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes durch den Endnutzer von Elektro- oder Elektronikgeräten getrennt worden sind, sowie sonstige Geräte-Alt-Batterien, soweit sie haushaltsübliche Mengen nicht übersteigen, können an den Recyclingstationen nach § 23 abgegeben werden.

(3) Abfallbesitzer von Geräte-Alt-Batterien aus privaten Haushaltungen, die diese nicht Herstellern oder Vertreibern überlassen, sind verpflichtet, diese an den Recyclingstationen nach § 23 abzugeben.

(4) Fahrzeugbatterien und Industriebatterien sind von der Entsorgung durch die Anstalt ausgeschlossen.

### **§ 9c Verkaufsverpackungen**

(1) Verkaufsverpackungen sind Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen und Naturmaterialien (Leichtverpackungen), Glas sowie Papier, Pappe und Karton. Verkaufsverpackungen werden durch die Dualen Systeme über die im Rahmen der Abstimmung nach § 22 des Verpackungsgesetzes zwischen den Dualen Systemen und der Anstalt festgelegten Sammelsysteme erfasst.

(2) Die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Glas, getrennt nach Weiß- und Buntglas, erfolgt durch die beauftragten Unternehmen der Dualen Systeme in Sammelcontainern und an den Recyclingstationen nach § 23. § 9 Absatz 10 gilt entsprechend.

(3) Die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe erfolgt gemeinsam mit der Erfassung von Papier und Pappe nach § 9 Absatz 7.

(4) Die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Kunststoff-, Metall- oder Verbundverpackungen sowie aus Naturmaterialien (Leichtverpackungen) erfolgt durch die von den Dualen Systemen beauftragten Unternehmen über gelbe Säcke oder gelbe Tonnen. Leichtverpackungen können auch an den Recyclingstationen nach § 23 abgegeben werden.

(5) Abfallbesitzer von Verkaufsverpackungen sind verpflichtet, die in Absatz 2 bis 4 genannten Sammelsysteme zu nutzen.

### **§ 10 Sperrmüll**

(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 5 sind Abfälle, die aufgrund ihrer Abmessungen nicht in den amtlichen Bremerhavener Abfallsack (70 l) eingefüllt werden können und auf die die §§ 8 bis 9c, 11 bis 13 und 15 mit Ausnahme von § 9 Abs. 5 und § 9a Absatz 2 keine Anwendung finden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Waschkörbe aus Kunststoff und Fahrräder. Nicht zum Sperrmüll

gehören insbesondere Bauabfälle, fest verbaute Hölzer aus Gebäuden und Gartenanlagen wie Fenster, Zäune, Türen, Türzargen, Dachbalken, Terrassenböden, Gartenhäuschen und Laminat sowie Teile von Altfahrzeugen.

(2) Das Abholen von Sperrmüll hat der Abfallbesitzer durch Abrufkarten schriftlich oder durch ein vorgegebenes Formular im Internet bei der Anstalt oder bei dem von ihr beauftragten Dritten zu beantragen. Der Abholtermin wird von der Anstalt oder von dem beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller mindestens zwei Tage vorher bekannt gegeben. Die Anstalt oder der von ihr beauftragte Dritte kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass eine persönliche Übergabe des Sperrmülls vorzunehmen ist. Sperrmüll kann auch bei den dafür vorgesehenen Recyclingstationen nach § 23 abgegeben werden.

(3) Der Sperrmüll ist von den Besitzern am Abholtag bis 6 Uhr unverpackt, ohne schädliche Verunreinigungen und unfallsicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit für das Sammelfahrzeug auf öffentlichem Grund bereitzustellen. Falls die Bereitstellung auf öffentlichem Grund nicht möglich ist, kann der Sperrmüll auf Privatgrund an der Grenze zum öffentlichen Grund, barrierefrei und ohne Hindernisse, bereitgestellt werden. Bei der Bereitstellung auf privatem Grund ist die Haftung der Anstalt und der beauftragten Dritten auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln beschränkt. Die Anstalt kann festlegen, an welcher Stelle der Sperrmüll bereitgestellt werden muss. Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 9a Absatz 2 sowie andere Gegenstände aus Metall und Kunststoff nach § 9 sind zur getrennten Einsammlung gesondert bereitzustellen. Für die Bereitstellung von Sperrmüll gelten im Übrigen die Vorschriften des § 18 sinngemäß.

(4) Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein. Die Menge des zur Abholung bereitgestellten Sperrmülls darf 5 m<sup>3</sup> nicht übersteigen.

(5) Die Bediensteten der Anstalt oder die beauftragten Dritten sind berechtigt, Stoffe und bewegliche Sachen, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, am Bereitstellungsplatz stehen zu lassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen Rücknahme verpflichtet. Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass bestimmte Teile oder Stoffe nicht im Sperrmüll enthalten sein dürfen.

## § 11 Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 3 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende oder gesundheitsschädliche Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen entsorgt werden müssen. Hierzu gehören insbesondere:

16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), Gasbehälter bis 11 kg
16 05 05*	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, Gasbehälter bis 11 kg
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Photochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (außer Dispersionsfarben)

### Fußnote 3

(2) Die Besitzer schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen haben diese zu der mobilen Annahmestelle (Liste der Recyclingstationen zu § 23 - Anlage 2 -) zu bringen.

### § 12 Restabfälle

(1) Restabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 6 sind gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01) und alle sonstigen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, auf die die §§ 8 bis 11 und 13 keine Anwendung finden.

(2) Der Anschlusspflichtige hat von der Anstalt in dem Maße Abfallbehälter anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, dass sichergestellt ist, dass die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 20 auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Anstalt unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(3) Bei bewohnten Grundstücken beträgt das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen für Restabfälle 20 l pro Person und Woche bei der Nutzung aller Abfallbehälter. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, der Anstalt die Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen zu melden. Jede Änderung der Personenzahl ist der Anstalt unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich aufgrund der Personenzahl ein Mindestbehältervolumen, das nicht durch die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallbehälterkombinationen abgedeckt werden kann, ist das nächsthöhere Behältervolumen zu wählen. Die Anstalt kann im begründeten Einzelfall Abweichungen bei der Behälterausstattung festlegen.

(4) Reicht die nach Absatz 2 und 3 übernommene und vorgehaltene Abfallbehälterausstattung im Einzelfall nicht aus, haben die Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den von der Anstalt ausgegebenen Bremerhavener Abfallsäcken (70 l) zur Abholung bereitzustellen oder bei den Recyclingstationen nach § 23 abzugeben.

(5) Reicht die nach Absatz 3 und 4 übernommene und vorgehaltene Abfallbehälterausstattung regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Restabfälle aus, so kann die Anstalt dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines nach ihrer Schätzung erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

(6) Bei mehreren Nutzungseinheiten auf einem Grundstück soll die Behälteranzahl möglichst gering gehalten werden, wenn alle Nutzungseinheiten demselben Grundstückseigentümer gehören oder eine Hausverwaltung oder eine andere nach dem Wohnungseigentumsgesetz bevollmächtigte Person vorhanden ist.

(7) Für ein oder mehrere benachbarte Grundstücke können auf Antrag der Anschlusspflichtigen Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung angefordert und bereitgehalten werden (Abfallgemeinschaft). Nahe aneinander liegende Grundstücke sollen dann als geeignet angesehen werden, wenn der Weg zum Behälterstandplatz in der Regel nicht mehr als 100 Meter beträgt und keine Straße überquert werden muss. Werden für ein oder mehrere benachbarte Grundstücke Unterflurabfallbehälter bereitgestellt, sind die Abfallbesitzer zu deren Nutzung verpflichtet. Entsprechendes gilt für Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

### § 13 Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 4 sind insbesondere folgende Abfälle aus privaten Haushaltungen aus Renovierungs- und Umbaumaßnahmen in haushaltsüblichen Mengen:

17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

sowie Heizkörper und Installationsmaterial oder Bruchstücke dieser Gegenstände in haushaltsüblichen Mengen.

(2) Die Abfallbesitzer haben die Bau- und Abbruchabfälle bei den Recyclingstationen nach § 23 abzugeben.

#### **§ 14 Vorbehandlung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen**

(1) Die Anstalt kann vorschreiben, dass bestimmte Arten von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um

1. die gemeinwohlverträgliche Beseitigung und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu gewährleisten,
2. vorhandene Entsorgungseinrichtungen wirtschaftlicher zu nutzen und zu gewährleisten, dass sie nicht beschädigt werden.

(2) Die Anforderungen an die Vorbehandlung von Abfällen nach Absatz 1 werden von der Anstalt durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festgelegt. Sofern diese Anforderungen nicht erfüllt sind, kann die Anstalt die Annahme der Abfälle ablehnen.

#### **§ 15 Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes**

(1) Für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und diesen entsprechenden Abfällen aus Forschungseinrichtungen ist die Mitteilung der Bund/Länder-

Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

(2) Einwegspritzen oder sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sind so in den Abfallbehälter einzubringen, dass dieser nicht beschädigt werden kann und eine Verletzung von Dritten ausgeschlossen ist. Der Abfallbesitzer hat darüber hinaus sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird.

(3) Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall vorschreiben, dass die Einsammel- oder Transportbehälter verschließbar, in einem abschließbaren Raum untergebracht oder mit bestimmten Farben oder anderen Markierungen gekennzeichnet sein müssen.

### **Abschnitt 3 Nutzung der Abfallbehälter**

#### **§ 16 Zugelassene Abfallbehälterarten**

Die einzusammelnden und zu befördernden Abfälle dürfen, soweit nicht nach den §§ 8 bis 13 und 15 andere Regelungen gelten, nur in den Abfallbehältern und Abfallsäcken bereitgestellt werden, die den Anschlusspflichtigen von der Anstalt zur Verfügung gestellt worden sind. Abfallbehälterarten und zulässiges Höchstgewicht der befüllten Behälter sind in Anlage 1 festgelegt. Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung zugelassene Behälterarten aus dem Verkehr ziehen. Zur Wahrung der Entsorgungssicherheit kann die Anstalt in abfallwirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen auch andere Abfallbehälter zur Verfügung stellen.

#### **§ 17 Behandlung der Abfallbehälter**

(1) Der Anschlusspflichtige erhält eine Gebührenmarke, die er innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung auf dem Deckel des ihm von der Anstalt zur Verfügung gestellten Abfallbehälters anzubringen hat. Abfallbehälter, auf denen sich keine gültige Gebührenmarke befindet, werden von der Leerung ausgeschlossen.

(2) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig und nicht auf öffentlicher Verkehrsfläche verwahrt werden. Werden Unterflurabfallbehälter genutzt, werden diese Pflichten durch die Anstalt oder durch von ihr beauftragte Dritte übernommen. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist der Anstalt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für abhanden gekommene oder infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Behandlung durch den Anschlusspflichtigen oder den Abfallbesitzer unbrauchbar gewordene Abfallbehälter ist der Anstalt vom Anschlusspflichtigen Ersatz zu leisten. Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum der Anstalt.

(4) Abfälle sind so in die jeweiligen Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, unverpackte Flüssigkeiten, auch solche von pastöser Natur, sowie heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Das nach Anlage 1 angegebene maximale Gesamtgewicht der Abfallbehälter darf nicht überschritten werden. Die Deckel der

Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Es ist verboten, andere Abfälle als die, für die die Abfallbehälter jeweils vorgesehen sind, einzuwerfen oder Abfälle neben den Abfallbehältern abzustellen.

(5) Es ist unzulässig, Abfälle in Abfallbehälter eines anderen Anschlusspflichtigen ohne dessen Einverständnis einzubringen.

(6) Werden amtliche Bremerhavener Abfallsäcke verwendet, ist auf deren Beschaffenheit beim Einfüllen der Abfälle Rücksicht zu nehmen. Scharfkantige oder spitze Gegenstände sind so einzufüllen, dass der Abfallsack nicht zerreißen kann und Verletzungen von Dritten ausgeschlossen werden. Die Abfallsäcke müssen zugebunden bereitgestellt werden.

## **§ 18 Bereitstellung der Abfallbehälter**

(1) Die Benutzungspflichtigen (§ 4 Absatz 2) müssen die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Die Bereitstellung des Abfallbehälters hat angepasst an die Entsorgungssysteme zu erfolgen. Nicht ordnungsgemäß aufgestellte Abfallbehälter werden nicht entleert. Radwege dürfen nicht verstellt werden, der öffentliche Straßenverkehr darf nicht mehr als unvermeidlich behindert werden. Abfallbehälter dürfen innerhalb von 15 Meter vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden.

(2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von der Anstalt oder dem von ihr beauftragten Dritten von ihren Standplätzen nur abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- oder Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 19 entsprechen.

(3) Die Abfallbehälter dürfen erst am Tag vor der Abfuhr ab 18 Uhr mit geschlossenem Deckel und nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Die Entleerung der Abfallbehälter kann nur gewährleistet werden, wenn die Bereitstellung bis 6 Uhr am Abfuhrtag erfolgt. Gleiches gilt für die von den Systembetreibern angebotenen Sammelbehälter und Säcke für Verkaufsverpackungen nach § 3 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes, die Sammelbehälter für Papier und Pappe sowie die von der Anstalt bereitgestellten Bremerhavener Abfallsäcke. Der Benutzungspflichtige hat die Abfallbehälter und Sammelbehälter nach der Abfuhr unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(4) In öffentlichen Verkehrsanlagen mit einer Fahrbahnbreite bis zu 6 Meter, für die ein eingeschränktes Halteverbot besteht, sind die Abfallbehälter neben dem Rand der Fahrbahnseite bereitzustellen, für die das eingeschränkte Halteverbot besteht.

(5) Die Anstalt bestimmt für alle Abfallbehälter durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall abweichend zu Absatz 1 und Absatz 2 einen Standort bzw. Standplatz zur Bereitstellung der Abfallbehälter, wenn die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage mit Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich ist oder wenn die Entleerung bzw. Abholung der Abfallbehälter aufgrund einer zu geringen Fahrbahnbreite der öffentlichen Verkehrsanlage zu stockendem Verkehr führen kann.

(6) Im Übrigen kann die Anstalt für alle Abfallbehälter abweichend zu Absatz 1 und Absatz 2 durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall für bestimmte Verkehrsanlagen einen anderen Standort bzw. Standplatz – beispielsweise auf der anderen Straßenseite – zur Bereitstellung der Abfallbehälter bestimmen sowie Näheres zur Art und Weise der Bereitstellung regeln.

## **§ 19 Behälterstandplätze, Zuwegungen und Reinigung**

(1) Die Anschluss - und Benutzungspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter im Sinne von § 18 Absatz 2 so beschaffen und während der Abfuhrzeit zugänglich sind, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen oder Entleeren der Abfallbehälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend befestigt, beleuchtet und entwässert sein.

(2) Abfallbehälter von 770 l und 1100 l Fassungsvermögen werden von ihren Standplätzen abgeholt, wenn die Wegstrecke zwischen Standplatz und der nächsten Haltemöglichkeit des Beförderungsfahrzeuges nicht mehr als 15 Meter beträgt. Private Zuwegungen zu den Standplätzen müssen eine Breite von mindestens 1,20 Meter aufweisen. Das dazugehörige Lichtraumprofil muss mindestens 0,60 Meter größer sein als der auf dem Weg zu transportierende Abfallbehälter. Für Durchgangstüren können Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Steigungen dürfen 5 v. H. nicht überschreiten. Stufen, Rillen oder andere Bodenhindernisse dürfen nicht vorhanden sein.

## **§ 19a Unterflurabfallbehälter**

(1) Auf Antrag kann der Anschlusspflichtige einen Standplatz für Unterflurabfallbehälter auf privatem Grund betreiben. Die Herrichtung obliegt dem Grundstückseigentümer oder den Grundstückseigentümern und ist mit der Anstalt abzustimmen. Die jeweiligen Richtlinien sind bei der Anstalt nachzufragen und einzuhalten.

(2) Unterflurabfallbehälter werden an ihren Standplätzen entleert. Die Wegstrecke zwischen Standplatz und der nächsten Haltemöglichkeit des Beförderungsfahrzeuges darf nicht mehr als 9 Meter betragen. Die lichte Höhe über dem Unterflurabfallbehälter muss mindestens 10 Meter betragen. Das Entsorgungsfahrzeug muss für die An- und Abfahrt durchgängig vorwärtsfahren können. Das Entsorgungsfahrzeug muss bei der Entleerung parallel zum Unterflurabfallbehälter stehen können.

(3) Die Haftung der Anstalt und der beauftragten Dritten für Schäden am Behälterschacht ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln beschränkt. Kosten für die Beseitigung von Schäden am Behälterschacht, die nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln durch die Anstalt oder deren beauftragte Dritte zurückzuführen sind, wie Folgeschäden von Behälterbränden und das Auspumpen von Löschwasser, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

## **§ 20 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr**

(1) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt wöchentlich oder auf Antrag des Anschlusspflichtigen 14-täglich. Die Anstalt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen oder für bestimmte Behälter Abweichungen hiervon festlegen. Dies ist den Anschlusspflichtigen rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die von der Anstalt festgelegten Abfuhrtermine zu den jeweiligen Abfallbehältern können auf der Internetseite der Anstalt oder aus den von ihr zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien entnommen werden. Änderungen der Abfuhrtermine und Feiertagsverschiebungen werden von der Anstalt nur auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

## **§ 21 Unterbrechung der Entsorgung**

Wird die Entsorgung von Abfällen durch die Anstalt oder durch die von ihr beauftragten Dritten durch betriebliche Belange, Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben weder der an die Entsorgungssysteme der Anstalt angeschlossene Grundstückseigentümer noch der Abfallbesitzer einen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## **§ 22 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landschaft von der Stadt, der Anstalt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Aufenthalt im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder Abfälle neben diesen Abfallbehältern abzustellen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter aus der Halterung zu lösen oder deren Inhalt auszuschütten.

### **Abschnitt 4 Recyclingstationen**

## **§ 23 Recyclingstationen**

(1) Die Anstalt kann bei Abfällen, die nicht nach § 6 der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch die Anstalt unterliegen, durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, bei welcher der in Anlage 2 aufgelisteten Recyclingstationen die Abfälle anzuliefern sind. Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung neue Recyclingstationen festlegen, zugelassene Recyclingstationen ganz oder für bestimmte Abfallarten aufheben oder für bestehende Recyclingstationen zusätzlich Abfallarten festlegen.

(2) Die Benutzung der Recyclingstationen richtet sich nach den jeweils gültigen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Recyclingstation dieses erfordert. Das Betriebspersonal ist berechtigt, zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes von den Benutzern der Recyclingstationen den Nachweis über die Herkunft der Abfälle sowie die Vorlage eines Ausweises zu verlangen.

### **Abschnitt 5 Nebenbestimmungen**

## **§ 24 Auskunftspflicht**

Der Anstalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Ortsgesetzes erforderlich ist.

## **§ 25 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang**

(1) Als zum Einsammeln oder Befördern angefallen gelten Abfälle, die in den Abfallbehältern nach den §§ 16 und 22 oder in ein Sammelsystem nach § 9 Absatz 7 eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder nach § 10 zur Abfuhr bereitgestellt sind.

(2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Recyclingstationen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Recyclingstationen verbracht worden sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Anstalt über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Recyclingstationen angenommen worden sind.

(4) Die Anstalt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, mitzunehmen oder bereitgestellte Abfallbehälter auszuschütten.

## **§ 26 Benutzungsgebühren, Entgelte**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven erhebt die Anstalt Gebühren nach der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Soweit für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung keine Benutzungsgebühren erhoben werden, können Entgelte von dem von der Anstalt beauftragten Dritten erhoben werden.

## **§ 27 Datenerhebung und -verarbeitung**

(1) Die Anstalt führt Register

1. über die Anschlusspflichtigen im Sinne von § 4 Absatz 1 und
2. über die Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, der Grundstückseigentümer aber nicht Abfallbesitzer ist.

(2) Die Register dienen der Überwachung der sich aus den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und dieses Ortsgesetzes ergebenden Überlassungspflichten und der Einhaltung der Entsorgungsbedingungen sowie der Berechnung der Benutzungsgebühren.

(3) Für diesen Zweck werden erfasst und gespeichert:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Firmen- und Wohnanschrift der überlassungspflichtigen Abfallbesitzer im Sinne von § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
2. E-Mail-Adresse und Telefonnummern, sofern der überlassungspflichtige Abfallbesitzer der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung zugestimmt hat,
3. Postanschrift oder Liegenschaftsbezeichnung des Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen,
4. Nutzungsart des Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen,
5. Anzahl, Art und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen oder vorzuhaltenden Abfallbehälter und die Abfuhr- oder Entleerungshäufigkeit sowie Datum und Uhrzeit,

6. Codierungsnummer des Abfallbehälters, Fahrzeugnummer, Datum und genaue Uhrzeit der Entleerung bei Benutzung codierter Abfallbehälter,
7. Art der Entsorgung (Abfuhr durch die Anstalt, beauftragte Dritte oder Duales System),
8. Anzahl der auf den unter Absatz 1 Nummer 1 und 2 benannten Grundstücken wohnhaften Personen,

(4) Soweit Grundstückseigentümer die Abfallgebühren als Mietnebenkosten nach der Anzahl der Haushalte oder Personen verbrauchs- oder verursacherbezogen abrechnen, dürfen folgende Daten der Anstalt übermittelt und zur Erstellung eines erweiterten differenzierten Gebührenbescheides erfasst und gespeichert werden:

1. Anzahl der Haushalte,
2. Anschrift mit Verwaltungseinheit oder Wohnungsnummer des Haushalts,
3. Familienname und Vorname des Haushaltsvorstandes,
4. Anzahl der Haushaltsmitglieder,
5. Mietbeginn und Mietende.

(5) Die nach den Absätzen 3 und 4 gespeicherten Daten sind unverzüglich nach dem Wegfall der Verpflichtungen nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder nach § 4 Absatz 1 und 2 oder wenn sie für den beabsichtigten Zweck nicht mehr erforderlich sind, zu löschen. Dies gilt nicht, wenn ein förmliches einschlägiges Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu diesem Zeitpunkt noch anhängig ist.

(6) Die nach Absatz 3 gespeicherten Daten dürfen bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

## **§ 28 Erprobung neuer Techniken und Organisationsformen**

Die Anstalt kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen von Sammelsystemen vornehmen. Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Anstalt Modellversuche mit örtlich, zeitlich oder örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Verpflichtung, für überlassungspflichtige und nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle die Abfallentsorgung der Anstalt und die dazu angebotenen Systeme zu nutzen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 der Verpflichtung, die in § 5 Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten, nicht nachkommt;

3. entgegen § 6a Absatz 1 Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, der Anstalt überlässt;
4. entgegen § 6a Absatz 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch die Anstalt ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen der Anstalt zu überlassenden Abfällen zu vermischen (Vermischungsverbot), nicht nachkommt;
5. entgegen § 8 andere Abfälle als die vorgesehenen Bioabfälle in den Bioabfallbehälter einfüllt;
6. entgegen § 8 Absatz 2 eine Eigenkompostierung vornimmt, die nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung entspricht;
7. entgegen § 9 Absatz 7 Wertstoffe nicht zu den vorhandenen Recyclingstationen bringt oder die von der Anstalt angebotenen Sammelsysteme nicht benutzt;
8. entgegen § 9 Absatz 10 außerhalb der zulässigen Zeiten Wertstoffe in die Sammelcontainer einwirft, Abfälle oder andere als die vorgesehenen Wertstoffe in die Sammelcontainer einwirft oder neben die Sammelcontainer stellt;
9. entgegen § 9a Absatz 6 außerhalb der zulässigen Zeiten Elektro- oder Elektronikaltgeräte in die Sammelcontainer einwirft, Abfälle oder andere als die vorgesehenen Wertstoffe in die Sammelcontainer einwirft oder neben die Sammelcontainer stellt;
10. Abfälle, die kein Sperrmüll im Sinne des § 10 Absatz 1 sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr der Anstalt bereitstellt;
11. entgegen § 10 Absatz 2 bei der angeordneten persönlichen Übergabe nicht anwesend ist oder sich nicht vertreten lässt;
12. entgegen § 10 Absatz 3 Sperrmüll bereits vor den in § 18 Absatz 3 festgelegten Fristen auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitstellt;
13. entgegen § 10 Absatz 4 mehr als 5 m<sup>3</sup> Sperrmüll zur Abfuhr bereitstellt;
14. entgegen § 10 Absatz 5 der Verpflichtung, die von der Anstalt oder den beauftragten Dritten bei der Sperrmüllsammlung zurückgelassenen Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen, nicht nachkommt;
15. entgegen § 11 Absatz 2 der Anstalt die schadstoffhaltigen Abfälle aus privaten Haushaltungen nicht der mobilen Annahmestelle (Liste der Recyclingstationen zu § 23 - Anlage 2 -) überlässt;
16. entgegen § 12 Absatz 2 und 3 als Anschlusspflichtiger eine zu geringe Restabfallbehälterausstattung anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält,
17. entgegen § 12 Absatz 3 die Änderung der Personenzahl nicht unverzüglich mitteilt;
18. entgegen § 16 in Verbindung mit § 18 Abfälle in nicht von der Anstalt zugelassenen Abfallbehältern oder dem Bremerhavener Abfallsack zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
19. entgegen § 17 Absatz 1 die Gebührenmarke nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung auf dem Deckel des ihm von der Anstalt zur Verfügung gestellten Abfallbehälters anbringt;

20. entgegen § 17 Absatz 2 die Abfallbehälter nicht in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhält oder auf öffentlicher Verkehrsfläche verwahrt;
21. entgegen § 17 Absatz 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Abfallbehälter einpresst;
22. entgegen § 17 Absatz 4 unverpackte Flüssigkeiten, auch solche von pastöser Natur, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt;
23. entgegen § 17 Absatz 4 andere Abfälle als die, für die die Abfallbehälter jeweils vorgesehen sind, einwirft oder Abfälle neben den Abfallbehältern abstellt;
24. entgegen § 17 Absatz 5 Abfälle in Abfallbehälter eines anderen Anschlusspflichtigen ohne dessen Einverständnis einbringt;
25. entgegen § 18 Absatz 3 Abfallbehälter, Sammelbehälter für Papier und Pappe, Sammelbehälter und Säcke für Verkaufsverpackungen sowie Bremerhavener Abfallsäcke bereits vor dem angegebenen Zeitpunkt bereitstellt oder diese nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt,
26. entgegen § 19 Absatz 1 die Behälterstandplätze und die Zuwegung nicht von Schnee und Eis freihält sowie nicht ausreichend befestigt, beleuchtet und entwässert;
27. entgegen § 22 Satz 2 in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landschaft andere als die zugelassenen Abfälle einfüllt oder neben diese stellt;
28. entgegen § 22 Satz 3 die Abfallbehälter aus der Halterung löst oder den Inhalt ausschüttet;
29. entgegen § 25 Absatz 5 zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle durchsucht, mitnimmt oder bereitgestellte Abfallbehälter ausschüttet.

(2) Sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten ist die Anstalt.

### **§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Ortsgesetz tritt am \*\*\*\*\* in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Ortsgesetz über die Abfallbeseitigung in der Stadt Bremerhaven vom 9. Dezember 1993 (Brem. GBl. S. 377), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 19. Dezember 2019 (Brem. GBl. S. 730), außer Kraft.

## Anlage 1

### Liste der zugelassenen Abfallbehälter zu § 16 und § 12 Absatz 4

Behälterart	Größe	Höchstgewicht brutto
<b>Zu § 16</b>		
Restabfallbehälter	35 l	25 kg
Restabfallbehälter	50 l	25 kg
Restabfallbehälter	60 l	25 kg
Restabfallbehälter	90 l	35 kg
Restabfallbehälter	120 l	50 kg
Restabfallbehälter	240 l	90 kg
Restabfallbehälter	770 l	320 kg
Restabfallbehälter	1 100 l	450 kg
Unterflur Restabfallbehälter	3 000 l	1 355 kg
Unterflur Restabfallbehälter	4 000 l	1 652 kg
Unterflur Restabfallbehälter	5 000 l	1 840 kg
Bioabfallbehälter	60 l	25 kg
Bioabfallbehälter	90 l	35 kg
Bioabfallbehälter	120 l	50 kg
Unterflur Bioabfallbehälter	2 000 l	880 kg
Papier-/Pappe-Abfallbehälter	120 l	50 kg
Papier-/Pappe-Abfallbehälter	240 l	90 kg
Papier-/Pappe-Abfallbehälter	1 100 l	450 kg
Unterflur Papier-/Pappe- Abfallbehälter	5 000 l	1 840 kg
<b>Zu § 12 Absatz 4</b>		
Bremerhavener Abfallsack	70 l	15 kg

## Anlage 2

### Liste der Recyclingstationen zu § 23 AbfallOG

Recyclingstationen für die Stadt Bremerhaven	Abfallarten
<b>1. Recyclingstation Müllheizkraftwerk</b> Zur Hexenbrücke 16	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Restabfall nach § 12 Absatz 1 aus privaten Haushaltungen mit einem Volumen von bis zu einem Kubikmeter</li> <li>- Sperrmüll nach § 11 Absatz 1 aus privaten Haushaltungen</li> <li>- Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 9 Absatz 1</li> <li>- Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8a aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind</li> <li>- Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8a von Vertreibern im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes</li> <li>- Altbatterien nach § 8b aus privaten Haushaltungen</li> </ul>
<b>2. Deponie Grauer Wall</b> Wurster Straße 222	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht verbrennbare deponierfähige Abfälle aus privaten Haushaltungen</li> <li>- Unbelasteter Bodenaushub nach § 13 Absatz 1 aus privaten Haushaltungen</li> </ul>
<b>3. Baustoffaufbereitungs- und Recyclinganlage Bremerhaven</b> Dockstraße 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau- und Abbruchabfälle nach § 13</li> </ul>
<b>4. Grünschnittannahmestelle Deponie Grauer Wall</b> Wurster Straße 222	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gartenabfälle nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 aus privaten Haushaltungen</li> </ul>
<b>5. Grünschnittannahmestelle Weißenstein</b> Weißenstein 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gartenabfälle nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 aus privaten Haushaltungen</li> </ul>
<b>6. Sammelstelle Frenssenstraße</b> Parkplatz, öffentlich (nur für Fahrradverkehr und Fußgänger)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 9 Absatz 1</li> </ul>
<b>7. Mobile Annahmestelle</b> (wechselnde Standorte gemäß Abfuhrkalender)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schadstoffhaltige Abfälle nach § 11 Absatz 2</li> </ul>